

# infobrief 13/2019

**Donnerstag, 24. Oktober 2019**

**Niklas Korff<sup>1</sup>**

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den vzbv** - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

## Stichwörter

Missbräuchlicher Verwendung einer Kreditkarte; Verhaltensanforderungen an Bankkund\*innen; Amtsgericht Frankfurt, Urteil vom 6. August 2019, Az. 30 C 4153/18 (20)

Im Umgang mit Bankkarten ist von Bankkund\*innen besondere Sorgfalt walten zu lassen, um sich im Schadensfall nicht dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit auszusetzen, der dazu führt, dass Kreditinstitute Ausgleichsansprüche mit dieser Begründung abwehren können. Insbesondere sollte man die Bankkarte immer im eigenen Sichtfeld behalten und bei abgebrochenen Transaktionen den Abbruchbeleg verlangen. Ansonsten ist es ratsam, die erneute Eingabe der PIN zu verweigern.

## A. Problemkonstellation

Ein immer wieder auftauchender Streitpunkt in der Geschäftsbeziehung zwischen Kreditinstituten und Bankkund\*innen sind Ansprüche aufgrund missbräuchlicher Verwendung von bargeldlosen Zahlungsmitteln. Es stellt sich in jedem auftretenden Einzelfall die Frage, ob die Bankkund\*in Erstattungsansprüche gegen das Kreditinstitut hat oder ob solche Ansprüche aufgrund des Verhaltens ausgeschlossen sind.

In einem aktuellen, nunmehr veröffentlichten Fall hatte das Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 6. August 2019, Az. 30 C 4153/18 (20), eine solche Konstellation zu entscheiden. Dieser Fall verdient eine genauere Betrachtung, weil sich darauf Verhaltensanforderungen ergeben, die Verbraucher\*innen beachten sollten, um nicht auf eintretenden Schäden sitzen zu bleiben.

Der vorliegende Infobrief stellt zunächst die Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main dar und arbeitet sodann die Konsequenzen heraus, die sich für das Verhalten von Verbraucher\*innen daraus ergeben können.

<sup>1</sup> Dr. Niklas Korff, LL.M. ist Dozent für Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Universität Hamburg, Fachgebiet Sozialökonomie, Fachbereich Recht.

## B. Sachverhalt

In dem der Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main zugrunde liegenden Fall wollte der Kläger in einem Lokal auf der Hamburger Reeperbahn die Rechnung per Zahlungskarte begleichen. Nach seiner Schilderung händigte er die Karte in dem fraglichen Lokal einer Mitarbeiterin aus und gab verdeckt die PIN in das Kartenlesegerät ein. Die Mitarbeiterin des Lokals entfernte sich danach mit Karte und Lesegerät für mehrere Minuten aus dem Sichtfeld des Klägers. Bei ihrer Rückkehr gab sie gegenüber dem Kläger an, die Transaktion habe nicht funktioniert. Einen Abbruchbeleg verlangte der Kläger daraufhin jedoch nicht. Dieser Vorgang wiederholte sich mehrfach, unter anderem auch mit einer zweiten Zahlungskarte des Klägers. Im Nachhinein musste der Kläger feststellen, dass um 3.47 Uhr und um 3.52 Uhr jeweils Barabhebungen unter Verwendung der Originalkarten in Höhe von je 1000,- € an einem Geldautomaten stattgefunden hatten.

Der Kläger verlangte mit seiner Klage gegen die kartenausgebende Bank Rückzahlung dieser abgehobenen Beträge. Grundlage hierfür sollte der § 675 u S. 2 BGB sein, nach dem Zahlungsdienstleistende dazu verpflichtet sind, eine nicht autorisierte Zahlung zu erstatten.

## C. Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat die Klage des Bankkunden gegen das Kreditinstitut abgewiesen. Ein Anspruch nach § 675 u Satz 2 BGB bestehe nicht, da die beiden Abhebungen keinen nicht autorisierten Zahlungsvorgang im Sinne des § 675 u Satz 2 BGB darstellten, weil sie beide jeweils unter Verwendung der Originalkarten und unter richtiger Eingabe der jeweiligen PIN erfolgten. § 675 u Satz 2 BGB lautet wie folgt: *„Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.“*

Das Gericht würdigt den Sachvortrag dahingehend, dass der Kläger eine Sorgfaltspflichtsverletzung begangen hat, die dazu führt, dass das beklagte Kreditinstitut einem Anspruch aus § 675 u Satz 2 BGB einen Anspruch gemäß § 675 v Abs. 3 Nr. 2 BGB entgegenhalten könnte. § 675 v Abs. 3 BGB lautet wie folgt: *„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Zahler*

*1. in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder*

*2. den Schaden herbeigeführt hat durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung*

*a) einer oder mehrerer Pflichten gemäß § 675 I Absatz 1 oder b) einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments.“*

Der Kläger hat den Schaden durch eine grob fahrlässige Verletzung seiner Vertragspflichten herbeigeführt. Das Amtsgericht Frankfurt am Main bezieht sich auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes, nach der sich der Verschuldensvorwurf im Einzelfall aus konkreten, den Missbrauch begünstigenden Umständen der einzelnen Kartennutzung ergeben muss (BGH vom 29. November 2011, Az.: XI ZR 370/10). Diese Umstände sieht das Gericht vorliegend als gegeben an. Zwar erkennt es an, dass es im Alltag bei Einsatz von elektronischen Zahlungsmitteln auch nach der Erfahrung des Amtsgerichts häufig vorkommt, dass nicht in jedem Fall sofort eine Datenübermittlung möglich ist; vielmehr besteht gelegentlich die Notwendigkeit, den Vorgang zu wiederholen. Insbesondere sei dies an verkaufsintensiven Tagen wie zum Beispiel an Samstagen der Fall, da die Terminals an diesen Tagen erfahrungsgemäß überlastet sind. Aber unabhängig von den möglichen systembedingten Ursachen für die Notwendigkeit einer zweiten Verwendung der Karte und einer weiteren Eingabe der PIN, ist es der Karteninhaber\*in nach Ansicht des Amtsgerichts Frankfurt am Main jedoch zur Pflicht zu machen, dass sie vor erneuter Benutzung der Karte und erneuter Eingabe der PIN - selbst wenn diese äußerst sorgfältig unter Verdecken der Hand durchgeführt wird - von dem Verwender des elektronischen Zahlungssystems nach einem abgebrochenen Vorgang die Aushändigung eines Beleges über den Abbruch der Transaktion verlangt. Denn nur in diesem Fall könne die Karteninhaber\*in sicher sein, dass der vorherige Zahlungsveruch gescheitert ist und nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Beleg über den Abbruch erbringe Beweis für die nicht erfolgreiche Beendigung des Datentransfers. Der Verzicht auf die Produktion eines derartigen Transaktionsabbruchbeleges müsse als grob fahrlässig gewertet werden, da bei seriösen Händler\*innen ein derartiger Beleg grundsätzlich sofort produziert und ohne Notwendigkeit einer eigenen Nachfrage seitens der Kund\*in übergeben wird. Wenn das Verlangen auf Aushändigung eines derartigen Beleges zurückgewiesen wird, mit welcher Begründung auch immer, so sei ein Missbrauchsverdacht begründet.

## **D. Schlussfolgerungen aus dem Urteilen hinsichtlich der Verhaltensanforderungen für Bankkund\*innen im Umgang mit Bankkarten**

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Grob fahrlässig handelt, wer dies in einem besonderen Maße tut. Hierfür gibt es keine gesetzliche Definition, allerdings ist diese Begriffsbestimmung einhellige Meinung in Rechtsprechung und Literatur.

Damit steht der Maßstab fest, an dem sich das Verhalten des Klägers bzw. einer jeden Bankkund\*in messen lassen muss. Auf der Hamburger Reeperbahn und auch in anderen Rotlichtvierteln sind Fälle, in denen Abhebungen zu Konflikten zwischen Bankkund\*innen und Kreditinstituten geführt haben, keine Seltenheit. So ist es sogar schon vorgekommen, dass Bankkund\*innen ihre Bankkarte mitsamt der PIN Sex Worker\*innen mitgegeben haben und sich nachher gewundert haben, dass deutlich mehr

Geld als vereinbart abgehoben haben. Das in solchen Sachverhalten ein grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, ist eindeutig und unbestreitbar.

Ganz so stark ist der Verhaltensvorwurf in dem hier dargestellten Sachverhalten sicher nicht, aber dennoch ist es offensichtlich, dass durch sehr einfache Maßnahmen der Eintritt des Schadens hätte verhindert werden können:

So hätte der Kläger hier zwar seine Karte an die Mitarbeiterin aushändigen dürfen, allerdings hätte er unterbinden müssen, dass sie sich mitsamt seiner Karte aus seinem Sichtfeld entfernt. Ein solches Entfernen sollte man ohnehin immer verhindern. Auch in anderen Konstellationen ist dies wichtig, um Schadenseintritte zu verhindern. Beispielsweise wenn man nicht sieht, welche Summe in das Kartenlesegerät eingegeben wird, weil sich das Gegenüber mit Karte und Lesegerät zur Eingabe der Summe aus dem Blickfeld entfernt hat. Hier liegt ein Missbrauch ersichtlich sehr nahe bzw. ist die Möglichkeit des Missbrauchs zumindest im Bereich des unproblematisch Möglichen. Verhindert man das Entfernen mitsamt der Karte nicht oder ist sich nicht im Klaren darüber, welche Summe man eigentlich freigibt, so sollte man sich auf Eingabe der PIN nicht einlassen. Hier muss ein Abbruch der Transaktion herbeigeführt werden.

Hiervon jedoch ist der Kläger in dem Fall vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main auch ausgegangen, schließlich wurde der Abbruch der Transaktion ja von der Mitarbeiterin des Lokals behauptet. Dem Amtsgericht ist jedoch zuzustimmen, dass man sich auf eine solche Behauptung nicht verlassen dürfe. Es ist tatsächlich, genau wie das Gericht es ausgeführt hat, keine Seltenheit, dass Transaktionen nicht zustande kommen. Jede\*r weiß, dass in solch einem Fall ein Abbruchsbeleg erstellt wird. Sobald man diesen erhält, kann man sich sicher sein, dass ein Fehler vorlag. Wenn trotz des Erstellens eines Abbruchsbelegs eine Zahlung stattgefunden hat, kann keine grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung der Bankkund\*in angenommen werden. Verzichtet man jedoch darauf und ist bereit, den Angaben einer dritten Person ohne weiteren Nachweis zu vertrauen, so ist das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in besonderem Maße zu bejahren. Im hier vorliegenden Fall kommt noch hinzu, dass es in der Öffentlichkeit bekannt ist, dass auf der Hamburger Reeperbahn wie auch in Rotlichtbezirken anderer Städte ein erhöhtes Risiko gibt, Opfer von Betrugsversuchen zu werden. Wer in solchen Örtlichkeiten mit Bankkarten agiert, dem ist es zuzumuten, sogar ein noch höheres Maß an Aufmerksamkeit und Achtsamkeit an den Tag zu legen. Daran fehlt es in der hier vom Amtsgericht Frankfurt am Main zu entscheidenden Konstellation.

Dies gilt auch deswegen, weil es für den Bankkunden einfach gewesen wäre, anders zu reagieren. Er hätte schlicht die erneute Eingabe der PIN verweigern müssen. Wenn, was der Sachverhalt nicht erkennen lässt, daraufhin Probleme aufgrund einer etwaigen Nichtbezahlung eingetreten wäre, hätte immer noch die Möglichkeit bestanden, die Polizei herbeizurufen und so weitere Schwierigkeiten unter deren Anwesenheit zu klären. Gerade auf der Reeperbahn ist die Polizei sehr präsent, so dass dies problemlos möglich gewesen wäre.

Alles in allem hätten also einfache, aber zur Schadensverhinderung wirksame und effektive Maßnahmen bestanden, die der Bankkunde hätte ergreifen können. Offenbar sind sie nicht einmal in Erwägung gezogen worden. In solchen Fällen ist ein grob fahrlässiges Verhalten anzunehmen, so dass der Entscheidung und auch der Begründung des Amtsgerichts Frankfurt am Main zuzustimmen ist. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da von Klägersseite Berufung eingelegt worden ist, allerdings ist eine abweichende Beurteilung von Seiten des Berufungsgerichts nur schwer vorstellbar.

Bankkund\*innen sollten sich im Falle der Verwendung von Bankkarten nie von ungewöhnlichen Umständen dazu verleiten lassen, ihre Karte aus dem Blick zu lassen oder in Zweifelsfällen ihre PIN ein zweites Mal einzugeben. Dieser Maßstab sollte immer gelten, Ausnahmen hiervon sollte man aus Gründen des eigenen Interesses nie machen. Beachtet man dies, ist die Anzahl der Fälle eines potentiellen Schadenseintrittes sehr stark reduziert.